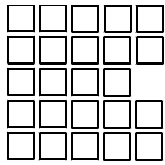


SATZUNG DER STADT ERLANGEN FÜR DEN SENIORENBEIRAT

§ 1 Aufgaben und Rechte	2
§ 2 Zusammensetzung	2
§ 3 Berufung der Mitglieder	2
§ 4 Vorsitzender	3
§ 5	3
§ 6 Ehrenamt	3
§ 7 Geschäftsgang	3
§ 8 Inkrafttreten	3



SATZUNG DER STADT ERLANGEN FÜR DEN SENIORENBEIRAT

vom 3.12.1986 i.d.F. vom 11.04.2006 / In-Kraft-Treten 21.04.2006
(Amtsblatt Nr. 50 vom 11.12.1986 und Nr. 8 vom 20. April 2006)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Aufgaben und Rechte

(1) Die Stadt Erlangen bildet einen Seniorenbeirat. Der Seniorenbeirat berät den Stadtrat und die Verwaltung im gesamten Seniorenbereich.

(2) Die Beratungsgegenstände werden dem Beirat durch den Oberbürgermeister zugeleitet. Im übrigen leitet die Verwaltung dem Arbeitsausschuss des Seniorenbeirates (§ 5) alle ihn betreffenden Angelegenheiten zu.

Unabhängig davon kann der Beirat von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen oder Gutachten abgeben, die auf seinen Antrag in den zuständigen beschließenden Ausschüssen zu behandeln sind.

(3) Vorschläge und Anregungen des Seniorenbeirates sind von der Verwaltung innerhalb eines Monats oder von den beschließenden Ausschüssen in ihrer nächsten Sitzung zu behandeln.

§ 2 Zusammensetzung

Dem Seniorenbeirat gehören an:

je ein Mitglied aus jeder Stadtratsfraktion

- 1 Mitglied aus dem Bereich Gesundheitsförderung
- 3 Mitglieder aus dem Bereich Wohnen, Betreuung, Altenpflege
- 3 Mitglieder aus dem Bereich der Altenclubs und Seniorenorganisationen
- 6 Mitglieder aus den Wohlfahrtsverbänden und Sozialverbänden
- 1 Mitglied aus dem Bereich Innovative Formen der Seniorenarbeit
- 1 Mitglied als Vertreter/in der ausländischen Bürgerinnen und Bürger
- 3 Mitglieder aus dem Bereich der in der Altenarbeit erfahrenen Persönlichkeiten oder sonstigen Verbänden, die durch die Stadt Erlangen benannt werden.

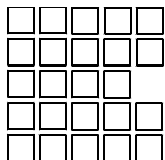
§ 3 Berufung der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden vom Stadtrat auf die Dauer von 3 Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig. Für jedes Mitglied ist auch ein/eine Vertreter/Vertreterin zu berufen.

(2) Die in § 2 genannten Interessensbereiche schlagen dem Stadtrat ihre Vertreter und Vertreterinnen nach interner Abstimmung zur Berufung vor.

(3) Die Vertretung ist für jeden Verhinderungsfall zulässig.

(4) Die als Vertretung der Alten- und Pflegeheime zu berufenden Mitglieder des Seniorenbeirates, die während der laufenden Amtszeit des Beirats als Ersatz für ausgeschiedene Mitglieder eintreten, werden abweichend von Absatz 1 durch die Verwaltung berufen.



§ 4 Vorsitzender

Der Seniorenbeirat wählt die/den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter/innen aus dem Kreis der Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 5

(1) Zur Vorbereitung seiner Sitzungen und zur Durchführung laufender Geschäfte wählt der Seniorenbeirat aus seiner Mitte einen Arbeitsausschuss, dem sieben Mitglieder angehören.

(2) Hinsichtlich der Wahl der/des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter/innen gilt § 4 entsprechend.

§ 6 Ehrenamt

Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich.

§ 7 Geschäftsgang

(1) Der/Die Vorsitzende beruft den Seniorenbeirat nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, mindestens jedoch dreimal jährlich zu Sitzungen ein. Die erste Sitzung wird vom Oberbürgermeister einberufen.

(2) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erlangen in Kraft.

Dokument-Eigenschaften:

Schlagworte: Senioren Seniorenbeirat Geschäftsgang Sitzung Mitglied Ehrenamt
Autor: Rechtsamt (Herausgeber)
Fachabteilung: [Hier Fachabteilung eingeben]